



Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU/EFTA¹-Mitgliedstaaten gelten folgende Regelungen:

- Wohnort in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA;
- Arbeitgeber oder selbstständiger Geschäftssitz in der Schweiz;
- In der Regel eine tägliche oder mindestens eine wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort;
- Recht auf berufliche und geographische Mobilität in der ganzen Schweiz.

Die Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die über eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) zwischen drei Monaten und bis zu einem Jahr verfügen, erhalten für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses eine Grenzgängerbewilligung. Diese Bewilligung kann verlängert werden, wenn die Anstellung fortgesetzt wird. Bei Bestehen eines einjährigen oder länger dauernden Arbeitsverhältnisses wird eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Der Arbeitgeber wird im Grenzgängerausweis eingetragen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben möchten, erhalten eine Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Arbeitslosigkeit: Arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger beziehen in der Regel ihre Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzland.

Krankenversicherung: Grundsätzlich müssen die im Ausland wohnhaften Grenzgängerinnen und Grenzgänger einer schweizerischen Krankenkasse angehören (Prinzip des Erwerbortes). Ausnahmen sind auf der folgenden Webseite ersichtlich: [Bundesamt für Gesundheit](#)

Immobilienwerb: Bezüglich des Erwerbs von Immobilien, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienen, stehen den Grenzgängerinnen und Grenzgängern die gleichen Rechte zu wie den Inländern. Sie können in der Region ihres Arbeitsortes auch eine Zweitwohnung erwerben. Hingegen bleiben sie bezüglich des Erwerbs einer Ferienwohnung sowie für Kapitalanlagen und den Handel mit Wohnungen und unbebauten Grundstücken der Bewilligungspflicht unterstellt.

SP_01/22

¹ Bürgerinnen und Bürger aus EFTA-Staaten haben die gleichen Rechte wie Staatsangehörige der EU. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.